

Merkblatt für Bewerber um die Mitgliedschaft in der Gemeinnützigen-Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG - Stand 04.02.2008 -

Sie beabsichtigen, Mitglied der Gemeinnützigen Wohnstätten-Genossenschaft Mainz eG zu werden. Wir überreichen Ihnen hierfür einen Aufnahmeantrag mit weiteren Unterlagen (persönlicher Fragebogen, Wohnungswünsche) und geben dazu folgende Informationen:

Unsere 1896 gegründete Genossenschaft verfolgt das Ziel, ihre Mitglieder mit ausreichendem Wohnraum zu versorgen. Eine Satzung regelt Ansprüche und Pflichten der Mitglieder.

Nach Aufnahme in die Genossenschaft und Zahlung von Geschäftsanteilen erwerben Sie grundsätzlichen Anspruch auf Wohnungsversorgung und verpflichten sich, bei Überlassung einer Wohnung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zur ordnungsgemäßen Nutzung der Wohnung auf der Grundlage der geltenden Hausordnung.

Verstöße gegen Satzung und Nutzungsverträge können zum Ausschluss der Genossenschaft führen, was ggf. auch mit dem Verlust des Nutzungsrechts einer Wohnung verbunden ist.

Der Vorstand als geschäftsführendes Organ der Genossenschaft entscheidet über die Aufnahme. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag sowie eine persönliche Vorstellung erforderlich.

Mit dem Antrag zur Aufnahme ist ein **Eintrittsgeld von € 30,00 fällig**. Außerdem verpflichtet sich das Mitglied zur Einzahlung des Geschäftsanteils in Höhe von € 300,00. Dieser Betrag kann jedoch in monatlichen Raten von mindestens € 30,00 eingezahlt werden. **Die erste Anzahlung von € 30,00 ist zusammen mit dem Eintrittsgeld, also insgesamt € 60,00, sofort zu zahlen.** Bei Ablehnung erfolgt eine Rückerstattung. Erhält ein Mitglied eine Wohnung zugesprochen, ist pro Wohnraum ein weiterer Geschäftsanteil zu zeichnen und vor Bezug in voller Höhe einzuzahlen.

Die Genossenschaft verfügt zur Zeit über ca. 800 Wohnungen, die sich in Mainz-Innenstadt, in der Görzstiftung bei Mainz-Zahlbach, in Mainz-Mombach, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim befinden. Diese Wohnungen teilen sich größtenteils in 1-5 Zimmer-Wohnungen auf und sind teilweise mit öffentlichen Mitteln gefördert (nur mit Wohnberechtigungsschein zu beziehen). Die Überlassung von Wohnungen richtet sich nach Vergabegrundsätzen vom 24.11.2008, wonach im Grundsatz dem Bewerber eine Wohnung zugeteilt wird, der die längste Mitgliedschaft in der Genossenschaft hat. Das Mitglied muss **selbst** die ihm überlassene Wohnung beziehen und auch bewohnen.

Als neues Mitglied und Wohnungsbewerber müssen Sie auf Grund der genannten Vergabegrundsätze im Hinblick auf frei werdende Wohnungen in der Regel mit einer längeren Wartezeit rechnen, bis Sie eine Ihren Vorstellungen entsprechende Wohnung erhalten können. Diese Wartezeit hängt auch von folgenden Faktoren ab:

Welche Art von Wohnung benötigen Sie? Können Sie ggf. einen Berechtigungsschein für öffentlich geförderte Wohnungen vorlegen? Wie hoch ist die Zahl der interessierten Mitglieder für eine freiwerdende Wohnung (mögliche Bewerber)? Wie viele und welche Wohnungen werden frei? (zu vergebende Wohnungen).

Der eingezahlte Geschäftsanteil, der auf einem persönlichen Konto geführt wird, ist je nach Entscheidung durch die Mitgliederversammlung dividendenberechtigt (Verzinsung) und kann mit 2-jähriger Kündigungszeit aufgekündigt werden. Da der Anteil nur zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden kann und erst nach stattgefundener Mitgliederversammlung zurückgezahlt wird, kann es bis zu 3 ½ Jahren dauern, bis Sie das eingezahlte Geld wieder zurückerhalten, falls Sie aus der Genossenschaft ausscheiden wollen.

Gemeinnützige Wohnstätten-Genossenschaft
Mainz eG

gez.: Maus gez.: Glöckner